

05.02.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Wi - Wozu **Punkt** der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte

KOM(2000) 566 endg.; Ratsdok. 11492/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der vorgelegte Vorschlag für eine Messgeräterichtlinie folgt dem neuen und globalen Konzept der EU und dem Modulbeschluss 93/465/EWG. Sie entspricht in ihrer Zielsetzung dem Beschluss des Bundesrates vom 14.07.1995 (BR-Drucksache 328/95 (Beschluss)) und der EntschlieÙung des Bundesrates zur 3. Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 19.05.2000 (BR-Drucksache 188/00 (Beschluss)). Mit der Messgeräterichtlinie werden die konzeptbedingten Liberalisierungs- und Privatisierungsabsichten weiterverfolgt, wie sie im Bereich des Mess- und Eichwesens mit der Waagenrichtlinie 90/384/EWG begonnen und mit der Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG fortgesetzt worden sind.

Ausgeliefert am 06. FEB. 2001

Allerdings ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Systemwechsel vom bisherigen präventiven deutschen System (Bauartzulassung und behördliche Ersteichung) zum repressiven System (Herstellerersteichung mit Konformitätsbewertungsverfahren sowie behördliche Marktüberwachung mit messtechnischen Kontrollen) eine Reihe von Problemen mit sich bringt. Das bisherige hohe deutsche Verbraucherschutzniveau wird mit diesem Ansatz nicht aufrecht erhalten werden können. Ein Qualitätsmanagementsystem beim Hersteller kann, wie die neueren Erfahrungen der Eichbehörden bei den messtechnischen Kontrollen im bereits liberalisierten Bereich der Medizinprodukte mit Messfunktion zeigen, keinen gleichwertigen Ersatz für Bauartzulassung und Ersteichung bieten. Der vorliegende Vorschlag für eine Messgeräte Richtlinie muss insoweit umfassend nachgebessert werden.

Für die Aufrechterhaltung eines angemessenen Schutzniveaus im Interesse der Verbraucher und der Lauterkeit des Wettbewerbs ist zudem eine konsequente Marktüberwachung auch nach dem Inverkehrbringen der Messgeräte notwendig. Die hierfür erforderlichen Kosten werden die Haushalte der Länder belasten. Durch den vorgesehenen Übergang der Ersteichung von den Eichbehörden auf die Hersteller entfallen auf der einen Seite die entsprechenden Gebühreneinnahmen der Länder, auf der anderen Seite müssen die Länder verstärkt Marktüberwachung betreiben, die nicht gebührenpflichtig ist. Qualitätseinbußen durch Übertragung der Verantwortung auf den Hersteller müssen daher soweit wie möglich schon vor dem Inverkehrbringen von Messgeräten vermieden werden.

Deshalb bittet der Bundesrat die Bundesregierung, in der weiteren Diskussion im Rat der EU folgende Punkte zu vertreten:

- Der Verbraucherschutz und die Lauterkeit des Wettbewerbs sind in dem Richtlinien-vorschlag stärker zu verankern.
- Die Anforderungen an die Marktaufsicht in Artikel 14 sind zu präzisieren.
- Die Anforderungen des Artikels 4 und des Anhangs I des Richtlinien-vorschlags müssen an die modernen rechnergestützten Messeinrichtungen und elektronische Datenübertragung angepasst werden.

- Die Modulauswahl für die einzelnen Messgeräte gemäß Artikel 4 des Richtlinienvorschlags muss sich auch an dem angestrebten Schutzziel (Manipulationssicherheit) und nicht nur an der technischen Ausführung der Messgeräte orientieren.
- Die technischen Anhänge sind intensiv unter Einbeziehung europäischer Fachgremien (z. B. WELMEC) zu überarbeiten.
- Die in dem Richtlinienvorschlag erwähnte mögliche Benachteiligung von KMU (siehe BR-Drucksache 659/00 Seite 13) sollte vermieden werden.

Weiterhin wird die Bundesregierung gebeten, die Länder in die weitere Diskussion mit der EU einzubinden.

B

2. Der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.